

RS UVS Vorarlberg 1996/05/06 1-0325/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1996

Rechtssatz

Das Tatbild der Übertretung des §81 Abs1 SPG ist durch zwei Tatbestandselemente gekennzeichnet: Der Täter muß ein besonders rücksichtsloses Verhalten an den Tag legen, weiters muß hiervon die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört werden. Im hier zu beurteilenden Fall hat sich der Beschuldigte besonders rücksichtslos verhalten, indem er einem Angestellten eines Gasthauses vor einer Vielzahl von Gästen eine Ohrfeige versetzt hat. Dieses Verhalten stellt auch eine ungerechtfertigte Störung der öffentlichen Ordnung dar.

Schlagworte

Ordnungsstörung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at